#### Richtlinien

## der Stadt Werdau zur Förderung der Arbeit freier Träger und Vereine

## 1. Allgemeine Grundsätze zu Fördervoraussetzungen

## 1.1. Allgemeines

- (1) Die Stadt Werdau fördert freie Träger, Vereine und Initiativen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel.
- (2) Auf Zuwendungen entsprechend dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltmittel gewährt.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.

## 1.2. Antragsberechtigung

- (1) Es werden nur Vereine gefördert, die ihren Sitz in Werdau haben und ihre Tätigkeit überwiegend in Werdau ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- (2) Die Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
- (3) Sportvereine müssen Mitglied im Landesverband Sachsen oder in einem anerkannten Fachverband sein.
- (4) Der Verein muss bei Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen. Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über die geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.

#### 1.3. Mitwirkung der Vereine

- (1) Die Vereine leisten durch ihre Arbeit für die Bürger und für die Stadt Werdau einen wertvollen Beitrag.
- (2) Die Vereine sollen
  - a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen,
  - b) mit Vereinen der Partnerstädte Werdaus Beziehungen unterhalten und pflegen.

## 1.4. Bewilligungsbedingungen

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, ein Kosten- und Finanzplan ist beizufügen.
- (2) Zuschüsse der Stadt dienen grundsätzlich der Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung.

Eigenmittel und Eigenleistungen des Vereins müssen in angemessenem Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen.

- (3) Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen und der Stadt ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen
- (4) Weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber die Förderung durch den Staat oder Verbände, sind voll auszuschöpfen.

## 2. Zuwendung anlässlich von Vereinsjubiläen

Vereine, die ein Jubiläum feiern, erhalten als Ehrengabe

bei	10-jährigem Bestehen	80,00 EUR
bei	25-, 75-, 125- usw. jährigem Bestehen	130,00 EUR
und bei	50-, 100-, 150- usw. jährigem Bestehen	260,00 EUR

## 3. Förderung der Jugend- und Sozialarbeit

## 3.1. Sachzuwendung

Die Räume können den Vereinen von der Stadt Werdau unentgeltlich überlassen werden.

Die Bewirtschaftungskosten sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit von den Vereinen selbst zu tragen.

#### 3.2. Finanzielle Förderung

Die Förderung kann als Projektförderung oder als institutionelle Förderung erfolgen. Die Entscheidung über eine institutionelle Förderung trifft der Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel.

## 4. Förderung von Kulturvereinen

## 4.1. Sachzuwendung

Die Räume können den Vereinen von der Stadt Werdau unentgeltlich überlassen werden.

Die Bewirtschaftungskosten sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit von den Vereinen selbst zu tragen.

## 4.2. Kulturveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung/Projektförderung

- (1) Kulturveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sowie spezielle, von Kulturvereinen getragene Projekte, können gefördert werden, wenn ein örtlicher Kulturverein die Ausrichtung übernimmt.
- (2) Die Förderung kann umfassen,

- a) die kostenlose Bereitstellung von Räumen und deren Einrichtung,
- b) Hilfen bei der Organisation und Durchführung,
- c) die Gewährung eines Zuschusses.
- (3) Bevorzugte Förderung erfahren Projekte der Kinder- und Jugendarbeit.

## 5. Förderung von Sportvereinen

- 5.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- (1) Die Stadt erstattet den Vereinen 50 % des für Mitglieder bis zum vollendeten 18.
  Lebensjahr an den Landessportbund Sachsen oder einen Verband abzuführenden
  Jahresbeitrages.
  Hat der Verband höhere Beitragssätze als der Landesverband Sachsen, erfolgt die
- (2) Stichtag für Zahl und Alter ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Erstattung nur entsprechend den Sätzen des Landessportbundes.

- 5.2. Sachzuwendung
- (1) Die Sportstätten bzw. allgemeinen Räume können den Vereinen von der Stadt Werdau unentgeltlich überlassen werden. Die Bewirtschaftungskosten sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit von den Vereinen selbst zu tragen.
- (2) Die Sportstätten werden im Anschluss an die Benutzungszeiten der Schulen bereitgestellt.
   Die Verteilung der Nutzungsstunden in den einzelnen Sportstätten wird in einem Benutzungsplan geregelt. Dieser wird vom Amt für Schulverwaltung, Sport und Kultur im Einvernehmen mit den Sportvereinen und Fachschaftsleiter Sport aufgestellt.
- (3) Die Nutzung von Sportstätten an Wochenenden (in der Regel nur zu Wettkampfzwekken) ist gesondert zu beantragen.
- 5.3. Sportveranstaltung mit überörtlicher Bedeutung
- (1) Sportveranstaltung mit überörtlicher Bedeutung kann gefördert werden, wenn ein örtlicher Sportverein die Ausrichtung übernimmt.
- (2) Die Förderung kann umfassen,
  - a) die kostenlose Bereitstellung von Sportstätten und deren Einrichtung,
  - b) Hilfen bei Organisation und Durchführung,
  - c) die Gewährung eines Zuschusses.

## 6. Antragstellung - Termine

- (1) Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung oder erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt sind spätestens bis zum 01.06. für das darauffolgende Haushaltsjahr anzumelden.
- (2) Förderanträge sollen der Verwaltung bis 31.01. des laufenden Haushaltsjahres vorliegen. Für die Fördermittelanträge sind die Formulare gemäß Anlage 1 zu verwenden.

## 7. Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendung wird durch den Stadtrat bewilligt. Projekt- und Sachkostenförderung bis zu 500,00 EUR können durch die Verwaltung entschieden werden und sind dem Stadtrat in einer Informationsvorlage zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die erstmalige Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt 2 Wochen nach Beschlussfassung.
- (3) Zur Erstellung des Verwendungsnachweises ist das Formular entsprechend Anlage 2 zu verwenden.

## 8. Widerruf der Bewilligung/Rückzahlung der Fördermittel

- (1) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn:
  - a) die Zuwendung zweckentfremdet verbraucht wurde (bindend ist Beantragung!),
  - b) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht fristgemäß vorgelegt hat,
  - c) sich grundsätzliche Voraussetzungen geändert haben, von denen die Gewährung der Zuwendung abhängig gemacht wurde.
- (2) Mit Widerruf der Bewilligung wird die anteilige oder vollständige Rückzahlung des gewährten Zuschusses fällig.

## 9. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Werdau zur Förderung der Arbeit freier Träger und Vereine vom 06.04.1995 außer Kraft.

Werdau, den 29.11.2001

Dittrich Oberbürgermeister

## Antrag auf Gewährung von Zuschüssen der Stadt Werdau

1. Antragsteller(in)		
Name/ Bezeichnung:		
Rechtsform (Verein o.ä.)		
Anschrift:		
Auskunft erteilt:		
(Name, Anschrift, TelN	r.):	
2. Bankverbindung		
Kontonummer: Kreditinstitut:		BLZ
3. Maßnahme (genaue Beso	chreibung ggf. auf ges	sondertem Blatt)
_		
4. Finanzierungsplan		
Gesamtkosten: Eigenmittel: Zuwendungen - Bund: Zuwendungen - Land: Zuwendungen - Landkrei: Sonstige		EUR
5. Anlagen		
<ul> <li>Kostenaufstellung (gesa - eventuell umfassende Pr</li> <li>Nachweis der Eintragun</li> <li>6. Ein Rechtsanspruch auf Z</li> <li>7. Erklärung des Antragste</li> </ul>	rojektbeschreibung g im Vereinsregister Suschuss besteht nicht	
Ich kenne die Richtlinie	der Stadt Werdau zur kenne sie an. Die in d	Gewährung von Zuschüssen aus dem liesem Antrag einschließlich der Anlagen tig.
Datum:		Unterschrift des Antragstellers

# VERWENDUNGSNACHWEIS (mit zahlenmäßigem Nachweis)

Zuwendungsempfä	nger:		
Bewilligungsbehöre	le: Stad	t Werdau	
	=	der Stadt W	
•			
insgesamt	EUR	bewingt.	
Zahlenmäßiger Nac	chweis (Gesamtmaß	nahme)	
Einnahmen - Pos.	EUR	Ausgaben - Pos.	EUR
•••••	•••••	•••••	•••••
	•••••		•••••
•••••	•••••	•••••	
•••••	•••••	••••••	•••••
			•••••
Gesamt:	=======	=	======
Die in diesem Verwe	endungsnachweis gen	nachten Angaben sind voll	ständig und richtig.
einmal förderfähig s	ind.	en Gelder bei anderen Zuw ie Belege, die die Angaber	vendungsgebern nicht noch n nachweisen, vorzulegen.
Datum		 U	